

GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN

9. Änderung des Bebauungsplanes "Gesamtbebauungsplan" für den Gemeindeteil Zell

1. Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches des Gesamtbebauungsplanes Zell.
- Grenze des Geltungsbereiches der 9. Änderung bezüglich der Dachneigung für das Wohnhaus
- Baugrenze
- Ⓜ Zahl der Vollgeschosse
- SD Satteldach, Dachneigung 28 - 42 Grad
- ↔ Hauptfirstrichtung

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Die Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes erhalten bezüglich der Festsetzung über die Dächer der Wohnhäuser folgende Fassung:

Für das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1535 der Gemarkung Zell ist eine Dachneigung von 28 bis 42 Grad zulässig. Ab 38 Grad Dachneigung sind Dachgauben zulässig. Der Dachgeschoßausbau ist zulässig. Dachgeschosse, die nach der Bayer. Bauordnung Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.2 Die Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes erhalten bezüglich der Festsetzung der Dachformen für Garagen folgende Fassung (für den Geltungsbereich des "Gesamtbebauungsplanes")

Für Garagen sind Sattel-, Walm-, oder Krüppelwalmdächer sowie Flachdächer und Pultdächer bis zu einer Dachneigung von max. 8 Grad zulässig. Bei Garagen, außer solchen mit Flach- und Pultdächern, ist für die Neigung des Daches die des jeweiligen Wohnhauses vorgeschrieben. Das Dach des Wohnhauses darf als abgeschlepptes Dach über die Garage gezogen werden. Aneinandergebauete Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die an zweiter Stelle genehmigte Garage Dachneigung und -form der zuerst genehmigten Garage übernehmen muß, auch wenn diese von der des eigenen Wohnhauses abweicht.

2.3 Soweit diese Bebauungsplanänderung keine abweichenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen des "Gesamtbebauungsplanes" für den Gemeindeteil Zell einschließlich der bisherigen Änderungen weiter.

Entwurfverfasser

Üchtelhausen, 18.09.1991

Müller
Verwaltungsamtman



Anerkannt

Üchtelhausen, 7 OKT. 1991

Bötsch
1. Bürgermeister

Mit Beschluß vom 02 JULI 1991 hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Üchtelhausen, 20 DEZ. 1991



Bötsch
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 29.07.91 bis 30.08.91 im Rathaus in Hesselbach öffentlich ausgelegt.
21.10.91 - 22.11.91

Üchtelhausen, 20 DEZ. 1991



Bötsch
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 10 DEZ. 1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Üchtelhausen, 20 DEZ. 1991

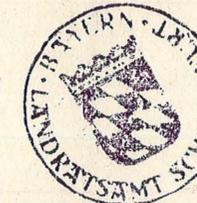


Bötsch
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinn von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 12.02.1992 KI
LANDRATSAMT
I. A.

Mainka, Oberregierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 27 FEB. 1992 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Üchtelhausen ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hesselbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 12 Satz 4 BauGB).

Üchtelhausen, 9 MRZ. 1992



Bötsch Koch
1. Bürgermeister